

Mitteilung des Reichskuratoriums für das Deutsche Fachschrifttum

Um eine Sichtung und Beurteilung des gesamten Fachschrifttums vornehmen zu können, ist es notwendig, daß das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda alle auf dem Buchmarkt erscheinenden Fachbücher zur Prüfung durch das Reichskuratorium für das Deutsche Fachschrifttum von den Verlagen anfordert.

Die Tatsache, daß Verlage diesen Anforderungen nicht entsprechen oder nur nach mehrmaliger Reklamation und wiederholtem Briefwechsel die angeforderten Bücher übersandt haben, veranlaßt uns, auf folgendes hinzuweisen:

Da als Fachbuch jede Buchveröffentlichung zu betrachten ist, die

1. der Berufsaus- und -fortbildung dient,
2. die Erfahrungserweiterung des einzelnen Volksgenossen auch auf außerberuflichem Gebiet bezwecken soll,

ist es notwendig, auch das sogenannte wissenschaftliche Schrifttum in die Arbeit des Kuratoriums mit einzubeziehen. Es ist dies umso notwendiger, als das Reichskuratorium für das Deutsche Fachschrifttum nicht nur die Aufgabe hat, die alljährlich erscheinenden Fachbuch-Auswahllisten zusammenzustellen, sondern auch beauftragt ist, für Ausstellungen im In- und Ausland das notwendige Fachbuchmaterial bereitzustellen. Diese Ausstellungen umfassen dabei in vielen Fällen vor allem das wissenschaftliche Schrifttum aus den einzelnen Fachgebieten.

So ist es zum Beispiel ein großer Irrtum des Verlages, wenn er annimmt, daß sogenannte rechtswissenschaftliche Bücher nicht unter den Begriff des Fachschrifttums fallen. Wohl ist es

möglich, daß nach Einsichtnahme in ein — auf Grund der Titelangabe — als Fachbuch angefordertes Werk festgestellt werden muß, daß es sich hier um eine Veröffentlichung handelt, die nur einem ganz beschränkten Kreis zur wissenschaftlichen Forschung dient und somit eine Sichtung durch das Reichskuratorium nicht in Frage kommt. Dies festzustellen ist jedoch ausschließlich Sache des Reichskuratoriums für das Deutsche Fachschrifttum beziehungsweise des Werbe- und Beratungsamtes für das deutsche Schrifttum, das die Buchanforderung für das Reichskuratorium übernimmt.

Um künftig die sich durch wiederholte Rückfragen und Auskünfte ergebende unproduktive Arbeit zu vermeiden, sei deshalb festgestellt, daß

1. Anforderungen von Fachbüchern durch das Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum in jedem Falle zu entsprechen ist;
2. jeweils drei Exemplare eines Fachbuches eingesandt werden müssen, da zwei Exemplare für die Prüfung durch die Lektoren und ein Stück für Ausstellungszwecke benötigt wird.

Wir hoffen, daß dieser Hinweis genügt, um die notwendige Klarheit zu schaffen.

Wenn durch staatliche Maßnahmen bei sparsamstem Einsatz von Arbeitskräften eine intensive Werbung und Propaganda für das Fachbuch durchgeführt wird, dann darf doch wohl erwartet werden, daß auch der Verlag dazu beiträgt, diese Arbeit nicht unnütz zu erschweren.

Berlin W 8, den 29. Juli 1939

J. A.: Dr. Warmuth

Erfahrungen und Anregungen aus dem Betrieb

Aus Zuschriften an das Börsenblatt

Unverlangte Zusendung von Neuerscheinungen

Versehentlich Zuschriften aus Sortimenterkreisen, in denen über die sich mehrenden, in einer Zeit des Mangels an Arbeitskräften doppelt unangenehmen unverlangten Zusendungen geklagt wird, machen es nötig, an die entsprechenden Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung zu erinnern.

Nach § 14 b der Buchhändlerischen Verkehrsordnung darf der Verleger **Neuerscheinungen** unverlangt nur an Sortimenterkreise versenden, die solche Sendungen laut Vermerk im neuesten Jahrgang des Buchhändler-Adressbuches allgemein annehmen oder sonst ausdrücklich erbeten haben. Trägt aber der Firmeneintrag eines Sortimenters im Adressbuch das Zeichen w. (= wählt Bedarf selbst), so bringt dieser Sortimenter unmißverständlich zum Ausdruck, daß ihm unverlangte Zusendungen **unerwünscht** sind. Versendet ein Verleger seine Neuerscheinungen trotzdem an diese Firmen, so hat er die Gefahr und die Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen. Einen weiteren Schutz gegen unverlangte Zusendungen bietet dem Sortimenter der § 14 e der Verkehrsordnung, der ihm gestattet, solche Sendungen unter gewissen Umständen und nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu beliebigen Preisen zu verkaufen, wobei dem Verleger nur der die Kosten des Sortimenters übersteigende Verkaufserlös zusteht.

Ist eine frühzeitigere Bekanntgabe der Neuerscheinungen möglich? (S. dazu die Zuschriften in Nr. 121 und 130)

Ein Verlag, der in diesem Jahr sein Arbeitsprogramm für das erste Halbjahr veröffentlicht hat, schreibt uns, daß er eine ähnliche Veröffentlichung auch für das zweite Halbjahr vorgesehen hat. »Natürlich wird es sich nicht vermeiden lassen, daß einige Titel nicht erscheinen können bzw. nicht zu den vorgesehenen Terminen, und daß andererseits auch die Umfangs- und Preisangaben nur ungefähr erfolgen. Außerdem wird in einigen Fällen auch der Titel nicht endgültig sein. Das sind

Nachteile, die nicht übersehen werden dürfen. Wir glauben aber trotzdem, daß die Vorteile überwiegen, sodaß wir der Anregung von Herrn Börmbeck zustimmen und es begrüßen würden, wenn sich zahlreiche Verlage zu einer regelmäßigen Bekanntgabe der von ihnen vorgesehenen Werke entschließen würden. Das würde auch noch für den Verlag den Vorteil haben, daß er sieht, ob ein anderer Verlag ein Werk ähnlichen oder sogar gleichen Themas herausbringen will; er könnte vielleicht in diesem Zeitpunkt das eine oder andere Werk von der Veröffentlichung zurückhalten.«

*

Einem anderen Verleger erscheinen die Schwierigkeiten, die Neuerscheinungen schon geraume Zeit vorher anzuzeigen, zu groß. Er schreibt u. a.: »Weder im Januar noch im Juli werden alle für eine Unterrichtung erforderlichen Angaben über die geplante Produktion vorliegen können. Entweder ist das Manuskript noch nicht vollständig, wie es, abgesehen von dichterischen Werken, bei einer großen Anzahl von Büchern mehr sachlicher Richtung fast die Regel sein wird. Infolgedessen läßt sich der Umfang und damit der Preis noch nicht berechnen. Ebenso können durchaus bis zum Druckbeginn die Voraussetzungen für die Bemessung der Auflage sich ändern, was wiederum die Kalkulationsgrundlage verschieben kann. Schließlich ist es nicht so selten, daß eine Änderung des Titels vorgenommen wird bzw. die Titel-Festsetzung überhaupt erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die aktuelle politische Literatur wird in so kurzen Zeiträumen hergestellt und herausgebracht, daß auch bei ihr eine Vorankündigung zu Beginn der beiden Halbjahre in vielen Fällen nicht möglich ist. Schließlich wird es noch Konkurrenzgründe geben, die manchen Verleger davon abhalten, seine Planungen frühzeitig zu veröffentlichen. Dafür spricht z. B. auch die Verpflichtung des Verlegers seinen Vertretern gegenüber, zu einem möglichst späten Zeitpunkt mit seinen Anzeigen herauszukommen. Die großen Verlage werden zweifellos von allen diesen Über-